

STATUTEN

STAND PER 18. MÄRZ 2019

Präambel:

Im Bestreben, sämtliche Finanzplaner und Finanzberater¹ in der Schweiz, die eine entsprechende Berufslizenz erwerben und benutzen, in ihrem Berufsstand zu unterstützen, die Qualität der Beratung auf höchstem Niveau zu garantieren und dabei der Öffentlichkeit den bestmöglichen Schutz zu gewähren, hat die SFPO Swiss Financial Planners Organization Berufsstandards entwickelt, die für alle Lizenznehmer bindend sind.

Zusammen mit dem FPSB Financial Planning Standards Board Ltd. (Denver, USA), hat die SFPO Swiss Financial Planners Organization den CFP® / Certified Financial Planner™ in der Schweiz lanciert und tritt als Sublizenzgeberin des FPSB auf.

Zusätzlich hat die SFPO die Lizenzen Swiss AWP® / Swiss Associate Wealth Planner™, Swiss AFP® / Swiss Associate Financial Planner™ und Swiss AFP International® / Swiss Associate Financial Planner International™ lanciert, um damit die Bedürfnisse im Schweizer Markt zu erfüllen. Zusätzlich kann die SFPO weitere Lizenzen in der Finanzplanung herausgeben und die entsprechenden Markenrechte schützen.

Die SFPO bekennt sich zu den Standesgrundsätzen in der Finanzplanung und –beratung: 4E: Education, Experience, Examination, Ethics. Sie unterstützt gleichzeitig die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen.

¹ In diesen Statuten wird für Finanzplaner und Finanzberater die männliche Form gebraucht; diese schliesst explizit die weibliche Form ein.

I. Name, Eintragung, Sitz und Vereinsjahr

Name, Eintragung, Sitz
und Vereinsjahr

Art. 1

¹ Unter dem Namen SFPO – Swiss Financial Planners Organization (SFPO) besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Der Sitz des Vereins ist in Bern.

³ Der Verein soll im schweizerischen Handelsregister eingetragen werden.

⁴ Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

II. Zweck

Zweck

Art. 2

¹ Die Zwecke des Vereins sind:

- a. die Wahrung und Weiterentwicklung des Berufsstandards, verbunden mit der Ausgabe von Lizenzen im Bereich der Finanzplanung und –beratung zu definieren, einzuführen, zu zertifizieren, zu überwachen und durchzusetzen;
- b. die Aus- und Weiterbildung, die Berufserfahrung sowie die Ethik in diesen und ähnlichen Berufsgattungen zu überwachen und zu kontrollieren;
- c. eine umfassende Unterstützung des Berufsstandes der Finanzplaner und -berater in der Schweiz zu bieten, mit dem Ziel, die genannten Prinzipien und Fachkenntnisse jederzeit mittels Ausgabe von Lizenzen auf höchstem Niveau zu halten und zu überwachen;
- d. die Entwicklung, Förderung und Unterstützung einer nahen Zusammenarbeit zwischen den Finanzplanern und -beratern mit Fachkollegen, deren Organisationen in der Schweiz und im Ausland sowie der nationalen und internationalen Finanzindustrie.

² Der Verein soll als Berufsorganisation alle in der Finanzplanung und -beratung tätigen Mitglieder in ihrer Tätigkeit unterstützen und ihre Interessen wahrnehmen und wahren, welche gleichzeitig eine Lizenz des FPSB Financial Planning Standards Board Ltd. (Denver, USA) und der SFPO Swiss Financial Planners Organization erwerben können, aber nicht müssen.

³ Der Verein repräsentiert das FPSB Financial Planning Standards Board Ltd. (Denver, USA) als deren schweizerische Vertretung in sämtlichen Angelegenheiten des CFP® und deren Marken in der Schweiz. Er ist an die vertraglichen Bestimmungen vom 29. März 1999, bzw. 20. April 1999 gebunden.

⁴ Der Verein verfolgt direkt und ausnahmslos ideelle Zwecke. Er ist nicht gewinnorientiert.

III. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Art. 3

¹ Der Verein setzt sich aus natürlichen Personen im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zusammen und ist im schweizerischen Handelsregister eingetragen.

² Die Mitglieder sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Normen stimm- und wahlberechtigt.

³ Lizenznehmer, welche eine von der SFPO herausgegebene Lizenz mittels entsprechendem Lizenzvertrag halten, müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Aufnahme

Art. 4

¹ Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an den Vorstand, welcher darüber entscheidet.

² Mit der erfolgten Aufnahme anerkennt das Mitglied explizit die Regeln und Grundsätze des Vereins.

³ Der Vorstand kann ein Reglement erlassen, in welchem er das Verfahren und die Aufnahmekriterien näher umschreibt.

Austritt

Art. 5

¹ Der Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Dabei muss die Originallizenz per diesem Datum per Einschreiben ans Sekretariat gesendet werden.

² Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

³ Eine Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrags ist ausgeschlossen. Für verfallene Beiträge bleibt das austretende Mitglied dem Verein haftbar.

⁴ Der Vorstand kann Einzelheiten in einem Reglement näher umschreiben.

Ausschluss

Art. 6

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es

- a. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins nicht befolgt;
- b. die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
- c. seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt;
- d. die Interessen der Finanzplanung nicht fördert;
- e. oder den Verein in irgendeiner Weise schädigt.

² Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, hat es das Recht, innert 30 Tagen dem Vorstand ein schriftlich begründetes Gesuch um Widererwägung des Ausschlussentscheids einzureichen. Der Vorstand entscheidet aufgrund dieses Gesuches endgültig.

IV. Mittel

Art. 7

Mitgliederbeitrag /
Lizenzgebühren

¹ Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Vereinsversammlung festgelegt wird.

² Wird kein neuer Mitgliederbeitrag festgelegt, so gilt der für das vorangegangene Jahr gefällte Beschluss weiter.

³ Wird ein Mitglied im Lauf des Vereinsjahres aufgenommen, so hat es pro rata temporis den Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Die Berechnung beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

⁴ Um die Tätigkeiten des Vereins und den administrativen Aufwand finanzieren zu können, steht es dem Vorstand offen, für die Benutzung der Marken des Vereins Gebühren festzulegen und auf die finanzielle Unterstützung mittels Sponsoring zurück zu greifen. Sponsoring soll die Unabhängigkeit des Vereins nicht gefährden.

Art. 8

Verwendung

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für die in den Statuten genannten Zwecke verwendet werden. Den Vereinsmitgliedern dürfen keine Vereinsgelder zugewiesen werden.

² Niemand darf von Ausgaben, die mit den Zwecken des Vereins nicht übereinstimmen oder von übermässig hohen Entschädigungen profitieren.

³ Der Verein soll eine ausgeglichene Jahresrechnung anstreben.

Art. 9

Anspruch auf das
Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Organe

Art. 11

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand und
- c. die Revisoren.

² Der Verein unterhält eine permanente Geschäftsstelle, die durch den Geschäftsführer geleitet wird. Er ist für die ordentlichen Geschäfte, die der Vorstand ihm aufträgt und für die Einhaltung der Verträge mit dem FPSB Financial Planning Standards Board Ltd. verantwortlich. Der Vorstand kann ein Reglement zur Führung der Geschäftsstelle erlassen.

VI. Vereinsversammlung

Ordentliche Vereinsversammlung

Art. 12

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

² Die Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand per Post oder E-Mail unter Angabe der Traktanden einzuladen. Der Vorstand soll zeitgleich mit der Einladung die für die Vereinsversammlung wichtigen Unterlagen auf dem für Mitglieder geschützten Teil der Webseite aufschalten.

³ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese sind aufzunehmen, sofern sie spätestens innert 10 Tagen seit Postaufgabe der Einladung, bzw. Mailversand, beim Vorstand eingehen und von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichnet wurden.

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Art. 13

¹ Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

² Ein entsprechendes Begehren der Vereinsmitglieder ist schriftlich von sämtlichen Initianten unterzeichnet beim Vorstand einzureichen.

³ Die ausserordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb von 30 Tagen seit Einreichung des Begehrens statt.

⁴ Der Vorstand gibt den Vereinsmitgliedern spätestens 20 Tage vor der ausserordentlichen Versammlung die Verhandlungsgegenstände bekannt.

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften zur ordentlichen Vereinsversammlung analog.

Ort und Zeit	<p>Art. 14</p> <p>¹ Im Rahmen der Bestimmungen der Statuten werden Vereinsversammlungen an den durch den Vorstand bestimmten Orten und Zeiten abgehalten.</p> <p>² Der Vorstand regelt den Ablauf der Vereinsversammlung.</p>
Vorsitz	<p>Art. 15</p> <p>Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident des Vorstandes und bei dessen Verhinderung deren Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so ernennen die anwesenden Vereinsmitglieder ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 16</p> <p>Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.</p>
Traktandenliste	<p>Art. 17</p> <p>Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.</p>
Teilnahmen / Stimmrecht	<p>Art. 18</p> <p>Jedes Vereinsmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Ausstand	<p>Art. 19</p> <p>Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen Gesetz und Statuten etwas Anderes vorschreiben. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.</p> <p>² Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.</p> <p>³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.</p> <p>⁴ Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.</p>

Geheime Stimm-
abgabe

Art. 21

Über Traktanden wird nur dann in geheimer Abstimmung entschieden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. Ansonsten entscheidet der Vorsitzende der Vereinsversammlung über die Einzelheiten im Abstimmungsverfahren.

Qualifiziertes
Quorum

Art. 22

Ein Beschluss der Vereinsversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a. die Auflösung des Vereins und
- b. die Statutenänderung.

Protokoll

Art. 23

¹ Über die Vereinsversammlung, ihre Beschlüsse und Wahlen ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

² Ist der Geschäftsführer verhindert, bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer.

Befugnisse

Art. 24

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- b. Wahl des Vorstandes;
- c. Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d. Kontrolle und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- e. Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- f. Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- g. Beschlussfassung betreffend Ausgaben über CHF 50'000;
- h. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste, welche nicht einem anderen Organ zwingend zustehen;
- i. Auftragserteilung von speziellen Aufgaben an den Vorstand.

VII. Vorstand

Vorstand

Art. 25

- ¹ In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- ² Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Kassier.
- ³ Anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung werden die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
- ⁴ Ausser der Wahl des Präsidenten durch die Vereinsversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ⁵ Der Geschäftsführer kann als Mitglied in den Vorstand gewählt werden.

Vorstandssitzungen

Art. 26

- ¹ Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal in jedem Semester eines Kalenderjahres.
- ² Er tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.
- ³ Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁴ Der Geschäftsführer nimmt, sofern er nicht Mitglied des Vorstands ist, an den Vorstandssitzungen teil und hat eine beratende Funktion. Er ist für die reibungslose Durchführung der Vorstandssitzung verantwortlich.

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Art. 27

- ¹ Der Vorstand regelt seine primären Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement. Ihm stehen auch jene Kompetenzen zu, für die das Gesetz oder die Statuten nicht ausdrücklich ein anderes Verbandsorgan vorsehen.
- ² Der Vorstand kann Aufgaben an von ihm eingesetzte Ausschüsse und Interessengruppen delegieren und deren Mitglieder wählen.
- ³ Er unterhält eine permanente Geschäftsstelle.
- ⁴ Für Rechtshandlungen des Vereins zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien. Für das Rechnungswesen haben der Kassier und der Geschäftsführer Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Vorstand regelt in einem Reglement allfällige Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung.

Sitzungsgeld

Art. 28

¹ Die Tätigkeit des Vorstandes kann jährlich mit einem Sitzungsgeld pro Vorstandsmitglied entschädigt werden. Die Vereinsversammlung entscheidet durch Annahme der Jahresrechnung darüber.

² Der Präsident kann mit einem Aufschlag von bis zu 50% zusätzlich entschädigt werden.

³ Die Arbeiten des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle sind angemessen und marktgerecht zu vergüten.

⁴ Alle Spesen und Auslagen für die Vertretung des Vereins, insbesondere im International FPSB Council, sind zu ersetzen.

IX. Revisoren

Revisoren

Art. 29

¹ Als Revisoren können alle Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

² Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren. Sie sind wieder wählbar.

³ Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Sie erstatten zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Jahres- und Vermögensrechnung sowie über die Entlastung des Vorstandes.

⁴ Die Tätigkeit des Revisors ist ehrenamtlich.

X. Fristen

Fristenberechnung

Art. 30

Sofern nichts Anderes bestimmt wird, ist für die Berechnung von Fristen in den Vereinsstatuten und -reglementen der Zeitpunkt der Postaufgabe massgebend.

XI. Statuten und deren Änderung

Mitteilung an die Behörden

Art. 31

¹ Statutenänderungen müssen, bevor sie von der Vereinsversammlung angenommen werden, durch die entsprechenden kantonalen Behörden genehmigt werden.

² Statutenänderungen im Zusammenhang mit dem "Certified Financial Planner" müssen vorgängig dem FPSB, Financial Planning Standard Board (Denver), abgesprochen werden.

Sprache

Art. 32

Diese Statuten sind in deutscher Sprache abgefasst und werden auf Französisch, Italienisch und Englisch übersetzt. Bei Differenzen geht die deutsche Fassung vor.

XII. Mitgliederverzeichnis

Verzeichnis

Art. 33

¹ Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis, welches nicht öffentlich ist.

² Die persönlichen Daten eines Mitglieds unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

³ Einladungen und sonstige Benachrichtigungen an die Vereinsmitglieder werden an die zuletzt bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse versandt. Es obliegt den Mitgliedern des Vereins, den Vorstand ohne Verzug über Änderungen ihrer persönlichen Daten zu orientieren.

XIII. Vereinsauflösung

Auflösung und Liquidation

Art. 34

¹ Nach Entscheid der Vereinsversammlung gemäss Art. 22 führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

XIV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 35

¹ Die vorliegenden Statuten werden durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 18. März 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen sämtliche ältere Fassungen.

² Hinsichtlich der CFP-Marken ist der Verein gemäss den am 20. April 1999 unterzeichneten Vereinbarungen mit dem CFP Board of Standard Inc., Denver / USA, an die vertraglichen Abmachungen, welche im Affiliation Agreement und License Agreement vom 29. März 1999 (und am 12. Oktober 2004 auf die Lizenz Eigentümerin des CFP, dem FPSB Financial Planning Standards Board Ltd. übertragen) festgelegt wurden, gebunden. Diese Vertragsnormen gehen den Statuten immer dann vor, wenn sie Letzteren im Bereich des CFP widersprechen.

XV. Übergangsbestimmungen

Übertragung der Mitgliedschaft

Art. 36

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten haben sämtliche bisherige Vereinsmitglieder das Recht, ihre Vereinsmitgliedschaft bis am 30. Juni 2019 ohne Kostenfolge hinsichtlich des Jahresbeitrages 2019 zu kündigen.

Lizenzverträge

Art. 37

Die Lizenzverträge bleiben unverändert in Kraft, ausser dem letzten Teilsatz in der Präambel (2. Absatz), Ziffer 2.2 und Ziffer 7. Der Verein wird die angepassten Lizenzverträge bis am 31. Dezember 2019 den Lizenznehmern, ob Mitglied des Vereins oder nicht, zustellen.

Übergangsbestimmungen

Art. 38

Die übrigen Reglemente, insbesondere alle Bestimmungen zu den Lizenzen und Lizenzverträgen, sofern sie nicht diesen Statuten widersprechen, bleiben unverändert in Kraft.

Bern, den 18. März 2019

Namens der Vereinsversammlung:

Der Präsident:

Hanspeter Weber

Der Geschäftsführer:

Nicolas Koechlin